



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/32/8

ORIGINAL : französisch

DATUM : 23. März 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiunddreissigste Tagung

Genf, 21. und 22. April 1993

MUSTERGESETZ UEBER DEN SCHUTZ NEUER PFLANZENZUECHTUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Erstellung eines neuen Mustergesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen aufgrund der Entwicklungen des vergangenen Jahrzehntes (das gegenwärtige Mustergesetz wurde 1980 erstellt) und insbesondere der Akte von 1991 des Übereinkommens ist notwendig geworden. In Anbetracht des Ausmasses der Aufgabe und des möglichen Einflusses des Mustergesetzes auf die nationalen Gesetze erscheint es für das Verbandsbüro wünschenswert, dass der Beratende Ausschuss sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Rechtsausschusses über das Erstellungsverfahren äussert.

2. Man dürfte wohl annehmen, dass das neue Mustergesetz - genauso wie die gegenwärtige Drucksache (siehe Absatz 12 des Dokuments CAJ/V/7) - unter der Verantwortung des Verbandsbüros erstellt wird. Beiträge aus den Verbandsstaaten - sowie möglicherweise aus Nichtverbandsstaaten - werden nicht nur nützlich sondern auch notwendig sein; sie könnten wie folgt eingeholt werden:

i) Der Entwurf eines neuen Mustergesetzes könnte dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegt werden, um seinen Mitgliedern (den Vertretern der Verbandsstaaten und der Beobachterstaaten und -organisationen) die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben;

ii) Eine kleinere Sachverständigengruppe könnte eingesetzt werden.

3. Die erste Lösung wurde 1979-1980 von der UPOV in Anspruch genommen (die UPOV hatte damals ein Dutzend Verbandsstaaten); die WIPO bediente sich der zweiten für ihre eigene Mustergesetze.

4. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, über das Verfahren für die Erstellung eines neuen Mustergesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen Stellung zu nehmen; die Stellungnahme wird dem Beratenden Ausschuss vorgelegt werden.

[Ende des Dokuments]